

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Health & Medical Service AG für Dienstleistungsaufträge im Medizinalbereich

- |  |  |
|--|--|
| <p><b>1. Geltungsbereich</b></p> <p>1.1 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen der Health &amp; Medical Service AG („HMS“ und/oder „Beauftragte“) regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Verträgen zwischen HMS und dem Auftraggeber („Auftraggeber“) über Dienstleistungen in den Bereichen Arbeitssicherheit &amp; Arbeitshygiene, Arbeitsmedizin/Betriebsmedizin, medizinische Tauglichkeitsuntersuchungen, Verkehrsmedizin, Reisemedizin (Tropenmedizin), Schiffsmedizin, Versicherungsmedizin, Support betriebliches Gesundheits- und Case Management und Case Management sowie von Verträgen betreffend der Weiterbildung von Medizinerinnen und -Medizinerinnen, den Einsatz von Früherkennungsinstrumenten und das Durchführen von Studien. Des Weiteren werden Softwarelösungen und Tools-Schulungen und Datenanalysen angeboten (die „HMS-AGB“).</p> <p>1.2 Die einzelnen Dienstleistungen, welche im jeweiligen Auftragsverhältnis Vertragsgegenstand bilden, sind in der von HMS dem Kunden zugestellten Offerte definiert.</p> <p>1.3 Die Beauftragte ist frei, die vertraglich vereinbarten Dienstleistungsaufträge ganz oder teilweise durch einen Drittanbieter zu erbringen.</p> <p>1.4 Änderungen oder Ergänzungen des Dienstleistungsauftrags oder der HMS-AGB müssen von der Beauftragten schriftlich bestätigt werden.</p> <p>1.5 Diese HMS-AGB gelten bei entsprechender Vereinbarung für Verträge in den Dienstleistungsbereichen gemäss Ziff. 4. Sie gehen den allgemeinen Geschäftsbedingungen der Helsana-Gruppe für Dienstleistungsaufträge, soweit letztere ebenfalls für anwendbar erklärt werden, vor.</p> <p>1.6 Falls neben den HMS-AGB gleichzeitig auch ein Vertrag zwischen der HMS und dem Auftraggeber geschlossen wurde, bilden beide Dokumente die Vertragsbasis. Bei kollidierendem Inhalt geht der (Einzel)Vertrag vor.</p> <p><b>2. Offerte</b></p> <p>Die Offerte von HMS erfolgt unentgeltlich und ist während 14 Tagen verbindlich, sofern in der Offerte nichts anderes vermerkt ist. Das Datum der Offerte ist fristauslösend. HMS unterbreitet ihre Offerte gestützt auf die mündlich oder schriftlich erfolgte Offertanfrage des Auftraggebers. Es steht ihr frei, mehrere Varianten einzureichen. Mit Annahme der Offerte durch den Auftraggeber innerhalb der 14-tägigen Frist kommt der Vertrag zwischen dem Auftraggeber und der HMS zustande.</p> <p><b>3. HMS-Bausteine und HMS-Unterbausteine</b></p> <p>3.1 Pro Dienstleistungsbereich gemäss nachfolgender Ziff. 4 können die HMS-Bausteine A (Erfassung / Messung / Untersuchung), B (Abklärung, Beurteilung, Begutachtung, Empfehlung) und C (Beratung / Betreuung / Gutachten) sowie einzelne HMS-Unterbausteine vereinbart werden.</p> <p>3.2 Die zu erbringenden Dienstleistungsaufträge der Beauftragten setzen sich modular aus einem oder mehreren HMS-Bau- und HMS-Unterbausteinen in einem oder mehreren Dienstleistungsbereichen zusammen.</p> | <p>3.3 Die Dienstleistungsbereiche (inkl. der HMS-Bau- und HMS-Unterbausteine), welche Vertragsgegenstand bilden sollen, werden in der von der Beauftragten an den Kunden zugestellte Offerte definiert.</p> <p><b>4. Dienstleistungsbereiche</b></p> <p>4.1 Arbeitshygiene</p> <p>4.1.1 Arbeitshygiene ist die Fachdisziplin, welche die Gefahren für die Gesundheit im Arbeitsumfeld evaluiert, bewertet, überprüft, feststellt, vorher sieht und kommuniziert, mit dem Ziel, die Gesundheit und das Wohlbefinden der Arbeitenden zu schützen und insgesamt die Sicherheit der Allgemeinheit zu fördern.</p> <p>4.1.2 Im Bereich Arbeitshygiene kann die Beauftragte die HMS-Bausteine A, B und C und folgende HMS-Unterbausteine erbringen:<br/>A: Messungen und Untersuchungen vor Ort<br/>B: Auswertungen (B1); Durchführung von Studien (B2)<br/>C: Erarbeitung von Fachkonzepten (C1); Betreuung von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen (C2).</p> <p>4.2 Arbeitsmedizin/Betriebsmedizin</p> <p>4.2.1 Die Arbeitsmedizin ist ein Fachgebiet der Medizin, das sich mit den Wechselwirkungen zwischen Arbeit und Gesundheit befasst. Ein besonderes Augenmerk liegt auf arbeitsbedingten Gesundheitsschäden (z.B. Berufserkrankungen, Unfallverhütung, Begutachtungen für Versicherungen). Die Arbeitsmedizin stützt sich auf eine ganzheitliche Betrachtung des arbeitenden Menschen mit Berücksichtigung somatischer, psychischer und sozialer Prozesse. Die Beauftragte kann im Bereich Arbeitsmedizin/Betriebsmedizin die HMS-Bausteine A, B und C und die folgenden HMS-Unterbausteine erbringen:<br/>A: Messungen und Untersuchungen (A1); Durchführung von präventiven Tests (A2)<br/>B: Abklären von eventuellen Gesundheitsstörungen (B1); allgemeine Gefahrenbeurteilung (B2); Durchführung von Studien (B3)<br/>C: Gefahrenverhütung (C1); Unterstützung von Mitarbeitern im physischen, psychischen und sozialen Bereich (C2); Erarbeitung von Hilfsmitteln zur Verhinderung arbeitsbedingter Erkrankungen und Förderung der Gesundheit (C3); Erarbeiten von Fachkonzepten (C4); Organisation und Schulung der Mitarbeiter (Erste Hilfe, Notfallmedizin) (C5); Beratende Tätigkeit in psychologischen, physiologischen, hygienischen und ergonomischen Fragen (Arbeitszeit, Pausenregelung, Arbeitsrhythmus, Arbeitsplatzgestaltung, Optimierung der Arbeitsabläufe) (C6); Beratung bei Planung von Arbeitsstätten, Beschaffung oder Änderung von Arbeitsmitteln und Geräten (C7); Einführung oder Änderung von Arbeitsverfahren (C8).</p> <p>4.3 Verkehrsmedizin</p> <p>4.3.1 In der Verkehrsmedizin beurteilen Ärzte und Ärztinnen die Fahrfähigkeit und/oder Fahreignung von Personen. Die Fahreignungsbegutachtung umfasst je nach Fragestellung eine ausführliche somatische, psychiatrische und/oder verkehrspsychologische Untersuchung.</p> |
|--|--|

<p>4.3.2 Die Beauftragte kann im Bereich Verkehrsmedizin die HMS-Bausteine A und B und die folgenden HMS-Unterbausteine erbringen: A: Beurteilungen, Abklärungen, Untersuchungen und Durchführung von Tests; B: Verkehrsmedizinische und –psychologische Begutachtungen für jede Art von Transportmitteln (Bahn, Tram, Strassenfahrzeuge etc.) (B1); Durchführung von Studien (B2).</p> <p>4.4 Reisemedizin (Tropenmedizin)</p> <p>4.4.1 Die Reisemedizin ist eine Teildisziplin der Humanmedizin, die sich mit sämtlichen Fakten, der Bekämpfung und Erforschung von Erkrankungen befasst, die im Rahmen von Reisen entstehen können. Dabei geht es primär um eine Prophylaxe, die durch eine umfassende Impfung vor einer Reise von statten gehen sollte. Des Weiteren umfasst die Reisemedizin auch die Entwicklung und Anwendung von diagnostischen Massnahmen und Therapien zur Behandlung von reisetyptischen Krankheitsbildern.</p> <p>4.4.2 Die Beauftragte kann im Bereich Reisemedizin die HMS-Bausteine A, B und C und die folgenden HMS-Unterbausteine erbringen: A: Untersuchung</p> <p>4.4.3 B: Beratung, Empfehlung (B1); Durchführung von Studien (B2) C: Betreuung (C1); Prophylaktische Massnahmen (C2); Beratung (C3)</p> <p>4.5 Schiffsmedizin</p> <p>4.5.1 In der Schiffsmedizin beurteilen Ärzte und Ärztinnen die Fahrtüchtigkeit und/oder Fahreignung von Schiffpersonal. Sie umfasst verschiedene Aspekte von Allgemeinmedizin und spezialisierter Medizin.</p> <p>4.5.2 Die Beauftragte kann im Bereich Schiffsmedizin die HMS-Bausteine A, B und C und die folgenden HMS-Unterbausteine erbringen A: Untersuchung B: Diagnostik (B1); Durchführung von Studien (B2) C: Beratung, Empfehlung (C1); Beratung (C2)</p> <p>4.6 Versicherungsmedizin</p> <p>4.6.1 Versicherungsmedizin hat eine Mittlerrolle zwischen den Versicherten, den Versicherern und den Leistungserbringern. Versicherungsmedizin beinhaltet medizinische Beurteilung der Risikosituation bei Versicherungsträgern und medizinische Beurteilung für die Leistungsregulierung.</p> <p>4.6.2 Die Beauftragte kann im Bereich Versicherungsmedizin die HMS-Bausteine A, B und C und die folgenden HMS-Unterbausteine erbringen: A: Untersuchung (A1); Erstellen eines Risikoprofils (A2) B: Beurteilung von Risikosituationen und Risikoprofilen (B1); Diagnostik für die Leistungsregulierung (B2); Durchführung von Studien (B3) C: Beratung</p> <p>4.7 Support betriebliches Case Management</p> <p>4.7.1 Das betriebliche Case Management begleitet Mitarbeitende, die wegen Krankheit oder Unfall für längere Zeit nicht mehr uneingeschränkt ihrer angestammten Tätigkeit nachgehen können.</p> <p>4.7.2 Die Beauftragte kann im Bereich Support betriebliches Case Management die HMS-Bausteine B und C und die folgenden HMS-Unterbausteine erbringen: B: Durchführung von Studien (B2) C: Beratung (C1); Einzelfallbetreuung (C2); Instrumentale Unterstützung durch den Einsatz von Tools (C3).</p>	<p>4.8 Case Management</p> <p>4.8.1 Betreuung von individuellen Situationen bei Unfällen oder Erkrankungen, finanziellen, sozialen, medizinischen, versicherungstechnischen und beruflichen komplexen Situationen.</p> <p>4.8.2 Die Beauftragte kann im Bereich Case Management die HMS-Bausteine A, B und C und die folgenden HMS-Unterbausteine erbringen B: Durchführung von Studien (B2) C: Beratung (C1); Einzelfallbetreuung (C2); Instrumentale Unterstützung durch den Einsatz von Tools (C3).</p> <p>4.9 Weiterbildungsstätte für Mediziner</p> <p>4.9.1 Die Weiterbildung von Medizinern setzt ein Auseinandersetzen mit interdisziplinären Fragestellungen voraus.</p> <p>4.9.2 Die Beauftragte kann im Bereich Weiterbildungsstätte für Arbeitsmediziner die HMS-Bausteine B und C und die folgenden HMS-Unterbausteine erbringen: B: Durchführung von Studien (B2) C: Beratung (C1); Weiterbildung zum Arbeitsmediziner und zur Arbeitsmedizinerin (C2); Massgeschneiderte Weiterbildungen im Bereich Arbeitsmedizin (C3).</p> <p>4.10 Einsatz von Früherkennungsinstrumenten</p> <p>4.10.1 Der Einsatz von Früherkennungsinstrumenten im Gesundheitsmanagement dient der Erkennung von Gesundheitsrisiken bei Mitarbeitenden und damit der aktiven Gesundheitsförderung.</p> <p>4.10.2 Die Beauftragte kann im Bereich Einsatz von Früherkennungsinstrumenten die HMS-Bausteine B und C und die folgenden HMS-Unterbausteine erbringen: B: Durchführung von Studien (B1) C: Beratung (C1); Implementierung von Früherkennungsinstrumenten (C2)</p> <p><b>5. Vergütung und Tarife</b></p> <p>5.1 Die Vergütung der Beauftragten für die von ihr vertraglich vereinbarten Dienstleistungen erfolgt, soweit nicht anders vereinbart, nach Zeitaufwand zum vereinbarten Stundenansatz (zuzüglich MWST). Hinzu kommen die Vergütung für die medizinische Administration sowie die Weiterverrechnung von Aufwendungen, Spesen und anderen Auslagen, die der Beauftragten bei der Erbringung ihrer Dienstleistungen anfallen (z.B. Laboruntersuchungen, Reisespesen etc.).</p> <p>5.2 Die Ärzte und Ärztinnen der Beauftragten erfassen die für den Auftraggeber zu erbringenden Dienstleistungen, soweit nicht anders vereinbart, nach Zeitaufwand zum vereinbarten Stundenansatz (zuzüglich MWST). Der Mindestumfang für ärztliche Bemühungen pro Auftraggeber beträgt 10 Minuten. Für alle weiteren Leistungen erfolgt die Zeiterfassung in 5 Minuten Schritten. Vorbehalten sind in jedem Fall Branchenvereinbarungen wie beispielsweise TARMED-Tarife.</p> <p>5.3 Andere Fachpersonen der Beauftragten (Psychologen, Personalfachleute etc.) erfassen die für den Auftraggeber zu erbringenden Dienstleistungen, soweit nicht anders vereinbart, nach Zeitaufwand zum vereinbarten Stundenansatz (zuzüglich MWST). Die Zeiterfassung erfolgt in 5 Minuten Schritten.</p> <p>5.4 Zur Vergütung der medizinischen Administration verrechnet die Beauftragte dem Auftraggeber einen Zuschlag in Prozent des Vergütungsbetrags</p>
---	--

- für die ärztlichen Leistungen (exkl. MWST) gemäss Ziff. 4.2.
- 5.5 Nicht in der Vergütung der Beauftragten inbegriffen sind die zusätzlichen Abklärungen, Leistungen externer Hausärzte oder Spezialärzte oder Laborleistungen. Die entsprechenden Rechnungen werden dem Auftraggeber zzgl. MWST weiterverrechnet. Ein Zuschlag gemäss Ziff. 4.4 wird nicht erhoben. Zusatzabklärungen bedürfen der vorgängigen Zustimmung des Auftraggebers.
- 6. Gewährleistung und Haftung**
- 6.1 **HMS haftet im Bereich der zu erbringenden Dienstleistungen ausschliesslich für die auftragsgetreue und sorgfältige Ausführung gemäss den Bestimmungen des Obligationenrechts (SR 220; OR) über den einfachen Auftrag.**
- 6.2 Überträgt die Beauftragte die vertraglich vereinbarten Dienstleistungen ganz oder teilweise auf Drittpersonen, haftet sie für deren auftragsgetreue sorgfältige Ausführung, wie wenn sie die entsprechenden Dienstleistungen selbst erbracht hätte.
- 6.3 Überdies schuldet die Beauftragte weder einen Erfolg noch ein Werk. Ein Recht des Auftraggebers auf Nachbesserung, Wandelung oder Vergütungs-minderung einer erbrachten Dienstleistung besteht nicht.
- 7. Schutzrechte**
- 7.1 Alle bei der Auftragserfüllung allfällig entstandenen Schutzrechte des geistigen Eigentums, insbesondere durch die Erstellung von Konzepten, gehören ausschliesslich dem Beauftragten. Eine allfällige Entschädigung des Auftraggebers für das Erstellen von Grundlagen ist in der Gestaltung der Vergütung an HMS enthalten und vollumfänglich abgegolten.
- 8. Widerruf und Kündigung**
- 8.1 Der Auftrag kann von jeder Vertragspartei jederzeit schriftlich widerrufen oder gekündigt werden. Die bis zur Vertragsauflösung erbrachten Dienstleistungen sind abzugelten. Schadenersatzansprüche wegen Vertragsauflösung zur Unzeit bleiben vorbehalten.
- 9. Rechnungsstellung**
- 9.1 Rechnungen der Beauftragten sind innert 30 Tagen nach dem Rechnungsdatum zur Zahlung fällig (Verfalltag).
- 9.2 Die Angabe der Rechnungsadresse stellt einen notwendigen Bestandteil des Offert-Akzepts dar. Keine oder eine ungenügende Angabe der Rechnungsadresse kommt einer Ablehnung der Offerte der Beauftragten gleich.
- 10. Wahrung der Vertraulichkeit, Datenschutz und Arztgeheimnis**
- 10.1 Die Vertragsparteien behandeln alle Tatsachen vertraulich, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind. Die Geheimhaltungs- und Schweigepflicht ist schon vor Beginn des Vertragsabschlusses zu wahren und bleibt nach Beendigung des Vertragsverhältnisses bestehen. Vorbehalten bleiben gesetzliche Aufklärungspflichten.
- 10.2 Die Geheimhaltungs- und Schweigepflicht besteht nach Beendigung des Vertragsverhältnisses für die Beauftragte und die involvierten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im gleichen Umfang weiter.
- 10.3 Die Beauftragte beantwortet Fragen des Auftraggebers in Bezug auf die unter Ziff. 4 erwähnten

Dienstleistungen nur unter Vorbehalt des Arztgeheimnisses und der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz.

## **11. Ansprechpersonen und Kommunikation**

- 11.1 Die Ansprechpersonen bei der Beauftragten werden in der Offerte bekanntgegeben. Die Beauftragte behält sich eine Änderung der Ansprechpersonen jederzeit vor.
- 11.2 Der Auftraggeber hat bei Annahme der Offerte die Ansprechperson seitens Auftraggeber bekannt zu geben.
- 11.3 Die Kommunikation zwischen den Ansprechpersonen erfolgt mündlich per Telefon oder schriftlich per E-Mail oder Briefpost.

## **12. Allgemeine Bestimmungen**

- 12.1 Sollten sich Teile des Dienstleistungsauftrags als nichtig oder unwirksam erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt. Die Parteien werden in einem solchen Fall den Vertrag so anpassen, dass der mit dem nichtigen oder unwirksam gewordenen Teil angestrebte Zweck so weit wie möglich erreicht wird.

## **13. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

- 13.1 Es gelten die vorliegenden AGB und subsidiär schweizerisches Recht mit Ausschluss des internationalen Privatrechts. Als Gerichtsstand vereinbaren die Parteien ausschliesslich das **ordentliche Gericht am Sitz der Beauftragten**.